



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 7](#)

Seite: 113

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Ar- beits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG)

281

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG)

Vom 27. Januar 1998

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags - und aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1997 (GV. NW. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten wird auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

b) Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 2.

2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1.4.1.1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungs- aufgabe	Zuständige Behörde
1.4.1.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen a) für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen b) in sonstigen Fällen	BauB im Einvernehmen mit StAfA StAfA

b) In den Nummern 1.4.1.2 und 1.4.1.3 werden in der Spalte "Zuständige Behörde" jeweils die Abkürzungen "/BA" gestrichen.

c) In Nummer 2.2.1 werden nach der Abkürzung "MWMTV" folgende Wörter angefügt:

"/bei Getränkeschankanlagen: OrdB".

d) Die Nummer 4.4.3 erhält in der Spalte "Anzuwendende Rechtsnorm" folgende Fassung:

"§ 8".

e) Die Nummern 4.5.1 bis 4.5.5 werden durch folgende Nummern 4.5.1 bis 4.5.3 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwen- dende Rechtsnorm	Verwaltungs- aufgabe	Zuständige Behörde
4.5.1	§ 4 Abs. 1 und 2	Aufforderung zur Vorlage einer Be- scheinigung oder eines geeigneten Nachweises	Zuständig sind die in Nr. 4.4.1 genannten Behörden

4.5.2	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	Straßenverkehrs-ämter
4.5.3	§§ 9 bis 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 4.4.3 genannten Behörden

f) In Nummer Nr. 8.2.7.9 wird in der Spalte "Zuständige Behörde" die Abkürzung "MAGS" durch die Abkürzung "BezReg" ersetzt.

g) Die Nummer 8.4.4.5 wird gestrichen.

h) Die bisherigen laufenden Nummern 8.4.4.6 bis 8.4.4.11 erhalten die laufenden Nummern 8.4.4.5 bis 8.4.4.10.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1998

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes R a u

(L.S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Dr. Axel H o r s t m a n n

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr

Wolfgang C l e m e n t

Der Innenminister

Franz - Josef K n i o l a

GV.NW.1998 S. 113